

Bohle.

Ernst-Wilhelm

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 780

1AR(RSHA) 815/65
Pb 216



Günther Nickel
Berlin SO 36

Militärgerichtshof Nr. IV, Fall 11, *Auszug aus dem Urteil*
v. 12. April 1949 - A-1-M.H. (Hausladen)

Betrifft: B o h l e

BOHLE

Der Angeklagte ERNST WILHELM BOHLE trat der NSDAP am 1. März 1932 bei, erhielt im Jahre 1937 das Goldene Parteiauszeichen wie auch die Goldene Hitlerjugendspange. Am 8. Mai 1935 wurde er Chef der Auslandsorganisation der Partei (AO), deren Zuständigkeit sich auf deutsche Staatsangehörige im Ausland erstreckte. Er bekleidete diese Stellung bis zum 1. Mai 1945. Im Oktober 1933 wurde BOHLE Gauleiter der Auslandsgesellschaften. Am 30. Januar 1937 wurde BOHLE Chef der AO im Auswärtigen Amt und wurde im Dezember des gleichen Jahres zum Unterstaatssekretär befördert. Er verblieb im Auswärtigen Amt bis zum 14. November 1941, behielt jedoch seinen Titel, ohne Gehalt, bis zum Zusammenbruch.

BOHLE war ein Schützling von Hess oder wurde wenigstens als solcher betrachtet, als Hess im Jahre 1941 nach England flog, verlor BOHLE seine Macht und wurde seines Dienstes und seiner Stellung im Auswärtigen Amt enthoben.

Obwohl er Gauleiter war, hatte er keine Regierungsgewalt über irgendein bestimmtes Gebiet; seine Dienststelle war vielmehr ausschließlich für die gesamte Betreuung der Partei im Auslande zuständig, soweit es sich um im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige handelte.

hoerige handelte, und ueber diese Personen hatte er dieselber Befehls -
mowalt wie die Gauleiter in ihrem Gebiet ueber die Bevoelkerung ihrer
Gebiete oder Gaus.

Im Oktober 1940 erhielt das Auswaertige Amt ein Telegramm von
Abetz, dem deutschen Botschafter bei der Vichy-Regierung. In diesem Tele-
gramm schlug Abetz ein kollektives Abschiebung;verfahren fuer die im
besetzten Frankreich lebenden Juden vor, und zwar unter Zugrunde-
legung von Listen, welche Abetz in Einvernehmen mit den obersten
Fuehrern der Partei aufgestellt hatte.

Das vorgeschlagene Verfahren erstreckte sich auf diejenigen
oesterreichischen Juden, welche nicht vor dem 31. Dezember 1938
ihre oesterreichischen Presse gegen deutsche Presse eingetauscht, und
auf reichsdeutsche Juden, welche sich nicht vor dem 3. Februar 1938
angemeldet hatten. Der Name BOHLES stand auf der Verteilerliste, es ist
uns aber kein Schriftstueck oder sonstiges Beweismaterial vorgelegt
worden, aus dem sich ergeben koennte, dass er oder einer seiner Vertreter
sich unter den "obersten Fuehrern der Partei" befand, von denen
Abetz spricht.

Die Anklagebehoeerde versucht, BOHLE mit den unter Anklagepunkt
V geschilderten Verbrechen in Verbindung zu bringen, und stuetzt sich auf
die Rede, die BOHLE am 7. und 8. November 1938 bei der Trauerafier
fuer den Legionarsrat vom Rath gehalten hatte. Vom Rath war Beamter
des Auswaertigen Amtes und hatte der deutschen Botschaft in Paris ange-
hoert. Er war von einem Juden namens Gruenspan ermordet worden.

In dieser Rede bezeichnete BOHLE vom Rath als das acht
Opfer der juedisch-bolschewistischen Mordplâne und erklart, dass
Gruenspan ausgesetzt habe, die Juden wollten Deutschland treffen. Wir
koennen jedoch nicht feststellen, dass der Text dieser Rede deutlich
und ausfuehrlich genug ist, um BOHLE mit irgend einem in Anklagepunkt V
vorwihnten Vergehen in Verbindung zu bringen.

Von Anfang 1937 bis Maerz 1938 bemuehten sich der Ange-
klante BOHLE und die AO staendig, die Kuendigung der Hanvara-Ahmnchung
durchzusetzen. Diese Vereinbarung ermoeigte es Juden, welche nach

Palaestina auswandern wollten oder bereits dorthin ausgewandert waren, ihr Eigentum in Deutschland ganz oder teilweise fluessig zu machen, indem sie deutsche Waren zur Ausfuhr nach Palaestina einkauften und den Kaufpreis von ihren Sperrkonten im Reich bezahlten. Nach einem umfangreichen Briefwechsel und verschiedenen Besprechungen und nach Ueberwindung erheblichen Widerstandes seitens anderer Abteilungen des Auswaertigen Amtes und seitens des Reichswirtschaftsministeriums ist es BOHLE und seiner AO anscheinend gelungen, ihren Standpunkt durchzusetzen. Es lag nicht die Absicht vor, die Auswanderung von Juden allgemein zu unterbinden; es sollte nur ihre Auswanderung nach Palaestina und die Errichtung eines juedischen Staates verhindert werden; ferner sollte verhuetet werden, dass auf Grund dieser Abmachung deutsche Waren ausgefuehrt wurden, ohne dass Deutschland zum Ausgleich Devisen erhielt, und schliesslich, dass Juden ihre Vermoegten aus dem Reich transferieren koennten.

Es ist uns jedoch nicht moeglich festzustellen, dass diese im Jahre 1937 begonnenen und etwa im Herbst 1938 abgeschlossenen Verhandlungen in einer Weise mit Angriffskriegen und Verbrechen gegen den Frieden verknuepft waren, die mit Sicherheit den Schluss zuliesst, dass die genannten Massnahmen ein solches Ziel gehabt haben. Es handelt sich hier selbstverstaendlich um einen Teil des hoellischen Parteiprogramms zur Unterdrueckung der Juden; so sehr aber auch derartige Massnahmen moralisch zu verabscheuen sind, so stellen sie doch nur dann Straftaten dar, zu deren Urteilung dieses Gericht zustaendig ist, wenn aus dem Beweismaterial klar gefolgt werden kann, dass es sich um Verbrechen gegen den Frieden handelt. Dieses Glied der Kette fehlt jedoch.

Im August 1943 versuchte die AO, die Entlassung von Juden durchzusetzen, welche in Rumänien bei deutschen Firmen arbeiteten, aber dies geschah lange nach Beendigung von BOHLES amtlicher Taeitigkeit.

Die Anklagebehoerde meint, dass der Briefwechsel des Auswaertigen Amtes, aus welchen die Absicht hervorgeht, BOHLE als Zeugen

im Guenspanprozess auftreten zu lassen, BOHLES Strafbarkeit im Sinne des Anklagepunktes V erweise. Der Prozess hat jedoch nie stattgefunden, BOHLE ist nicht als Zeuge auftreten, und die ganze Angelegenheit kann nicht als Grundlage fuer eine Verurteilung dienen.

Die Anklagebehoerde behauptet, dass BOHLE in verbrecherischer Weise teilgenommen habe an der sogenannten Umsiedlung von Deutschen auf Land, das Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten und in Generalgouvernement durch Anteilmung weggenommen war. Zur Begründung wird auf Himmlers Ausfuehrungsbestimmungen zu Hitlers Erlass vom 7. Oktober 1939 verwiesen, in dem Himmler zum Reichskommissar fuer die Festigung des deutschen Volkstums ernannt worden war. Der Führer Himmlers beauftrarte die AO und die VOMI mit der Aufgabe, die Deutschen und die Volksdeutschen zur Umsiedlung nach Deutschland zu bringen. Andere Abteilungen und Dienststellen im Reich erhielten andere Aufgaben.

Der Angeklagte KEPPLER ernannte einen gewissen Georg Christians, einen Untergebenen BOHLES, zum Mitglied des Aufsichtsrats der DUT (Deutsche Umsiedlungstreuhandgesellschaft m.b.h.), und diese Ernennung wurde von Himmler bestaetigt, Christians trat hernach in dieser Eigenschaft auf. Aber hier endet das Beweismaterial. Es ist nicht bewiesen, dass Christians in dieser Eigenschaft fuer BOHLE gehandelt hat, und es liegt auch kein Beweis fuer Christians' Bestaetigung in der DUT vor. Die DUT bildete einen Teil des abscheulichen Planes, Polen und Juden ihres Besitzes zu beraubten und die Beute fuer Umsiedlungszwecke den Reichs- oder Volksdeutschen zuzuwenden. Unsere Aufmerksamkeit ist jedoch nicht auf Beweise gelenkt worden, und wir haben solche Beweise auch nicht finden koennen, dass BOHLES Dienststelle Anteil an dem sogenannten Eindeutschungs- oder Umsiedlungsprogramm hatte, eine strafbare Handlung des Angeklagten BOHLE war daher in diesem Falle nicht festzustellen.

Die Einwirkung des Angeklagten BOHLE und seiner Abteilung auf deutsche Geschaeftfirme mit dem Ziele, die Entlassung von juedischen Angestellten zu erreichen, welche fuer diese Firmen im Ausland arbeiteten,

Militägerichtshof Nr. IV, Fall 11
12. April 1949 - A-1 M.H. (Hausladen)

ist zwar moralisch verwerflich, faellt jedoch nicht unter Anklagepunkt V der Anklageschrift und bildet auch kein Verbrechen im Sinne des Londoner Statuts und des Kontrollratsgesetzes Nr. 10. Dasselbe gilt für BOHLES Bemühungen, die Aufhebung der Haavara-Abkommens durchzusetzen.

Wir sprechen ihn daher von den in Anklagepunkt V erhobenen Anklagen frei.

Militägerichtshof Nr. IV/XI
13. April 1949 - A-7-HE - Hausladen

BOHLE

Der Angeklagte BOHLE hat sich zu Anklagepunkt VIII schuldig bekannt. Er wurde im September 1936 zum Brigadeführer in der SS ernannt und im April 1937 zum Gruppenführer, im Juni 1943 zum Obergruppenführer; diese Ränge entsprechen denen eines Generalmajors, Generalleutnants und Generals in der Waffen-SS.

Er war Gauleiter und Mitglied des Führerkorps der Partei nach dem 1. September 1939. Er war sich des verbrecherischen Charakters der SS bewusst und verblieb trotzdem auch nach dem 1. September 1939 in der SS.

Sein Schuldbekenntnis ist angenommen worden; wir erkennen ihn im Sinne der Anklage für schuldig.

Der Gerichtsmarschall möge den Angeklagten WEIZSAECKER wegführen und den Angeklagten Ernst BOHLE herbeirufen.

Ernst BOHLE. Wegen des Klagopunktes der Anklageschrift, auf Grund dessen Sie für schuldig befunden worden sind, verurteilt Sie der Gerichtshof zu einer Gefängnisstrafe von fünf Jahren. Die von Ihnen bereits vor und während des Prozesses in Haft verbrachte Zeitspanne wird auf die Gefängnisstrafe angerechnet. Die nun ausgesprochene Gefängnisstrafe soll daher mit dem 23. Mai 1945 beginnen.

Der Gerichtsmarschall möge den Angeklagten BOHLE wegführen und den Angeklagten Ernst WOERMANN herbeirufen.

1. Vermerk

B o h l e , dessen derzeitiger Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt wurde, war Leiter der Auslandsorganisation der NSDAP und zeitweise Staatssekretär im AA. Im Nürnberger-Wilhelm-Strassen-Prozess, Fall 11, wurde er am 12.4.49 zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt. Im RSHA war er niemals tätig.

2. Als AR - Sache weglegen.

(B o h l e war niemals im RSHA tätig.)

B., d. 3. März 1965